

BO Nr. 2995 – 12.06.2023

PfReg. H 12

**Neufassung der
Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO)**

Am 1. Juli 2023 wird das reformierte Stiftungszivilrecht in Kraft treten. Wesentliches Ziel der Reform ist die Vereinheitlichung des bislang nur rudimentär im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie in den 16 Landesstiftungsgesetzen geregelten Stiftungszivilrechts. Eine Vielzahl an neuen Regelungen im BGB ergänzen und erweitern nunmehr bundeseinheitlich die bereits bestehenden Regelungen im BGB, führen die bislang zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen der 16 Landesstiftungsgesetze zusammen, schließen Regelungslücken und beinhalten Klarstellungen. Die neuen Regelungen stellen kein umfassendes neues Stiftungszivilrecht dar, vielmehr wurden bereits bestehende Grundsätze vereinheitlicht und gesetzlich geregelt.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen sowohl im BGB als auch im StiftG-BW bedarf die derzeit gültige Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart einer umfassenden Anpassung.

Die „Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO)“ wird von Bischof Dr. Fürst zum 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Stiftungsordnung, die zum 01.01.2012 Gültigkeit erlangte. Letztere tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die Neufassung des Ordnungstextes wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 12. Juni 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO)

Präambel

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der römisch-katholischen Kirche das jeder Religionsgesellschaft zugesprochene Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses kirchliche Selbstverwaltungsrecht beinhaltet die Befugnis, Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen.

Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Angelegenheiten einer Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Darüber hinaus obliegt ihr die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

Auf Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG-BW) wurde von Bischof Dr. Walter Kasper die Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt. Bischof Dr. Gebhard Fürst novellierte diese Ordnung und setzte sie zum 01.01.2012 in Kraft.

Mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vom 16.07.2021 wird das Stiftungszivilrecht zum 01.07.2023 vereinheitlicht und bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Um der neuen Rechtslage des Stiftungsrechts zu entsprechen, erfährt die Stiftungsordnung umfassende Änderungen. Bischof Dr. Gebhard Fürst macht von der Regelung des § 88 BGB in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 StiftG-BW Gebrauch und erlässt für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen eigene Vorschriften insbesondere im Hinblick auf Verwaltung, Beaufsichtigung und Anfallsberechtigung der Kirche.

Die geänderte Ordnung wird von Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft gesetzt.

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 22 StiftG-BW, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben. Sie gilt auch für die in der Entstehung befindlichen Stiftungen, die den Rechtsstatus nach Satz 1 als rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlangen wollen.
- (2) Es gelten die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB sowie des StiftG-BW, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten katholisch-kirchlichen Stiftungen, insbesondere das Vermögen des Gotteshauses (fabrica), die Pfründe- und die Messstiftung, für welche der Ortsordinarius gesonderte Regelungen erlassen hat.¹
- (4) Diese Ordnung sowie gesonderte Regelungen nach Abs. 3 sind Vorschriften im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 StiftG-BW in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Entstehung**

- (1) Die Entstehung einer nach staatlichem Recht rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftung i.S.d. § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Vorschriften des BGB, des StiftG-BW und des Codex Iuris Canonici (CIC) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stifter soll die kirchliche Stiftungsaufsicht bereits bei der Vorbereitung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes beteiligen.
- (3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung einer rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftung oder auf staatliche Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit an eine katholisch-kirchliche Stiftung ist durch den Stifter ausschließlich an die kirchliche Stiftungsaufsicht zu richten. Diese entscheidet über die Zustimmung der Kirche zu der Stiftungserrichtung und über die Weiterleitung des Antrags an die Stiftungsbehörde des Landes nach vorhergehender Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.
- (4) Die Errichtung einer rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

**§ 3
Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung**

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss zusätzlich zu den in § 81 BGB genannten Satzungsbestimmungen Bestimmungen enthalten über die kirchliche Aufsicht, die Stiftungsorgane sowie die erstmalige Bestellung des Stiftungsvorstands.
- (2) Die Stiftungssatzung muss zusätzlich zu den in § 81 BGB enthaltenen Mindestbestimmungen insbesondere Regelungen treffen über:
 1. die Anzahl, Bestellung/Berufung, Amtsdauer und Abbestellung/Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 2. die Aufgaben der Stiftungsorgane,
 3. die kirchliche Aufsicht.
- (3) Bestehende Stiftungssatzungen sind gemäß Abs. 1 und 2 zu ergänzen.

¹ Vgl. „Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg Stuttgart“ (Kirchengemeindeordnung/KGO) in der jeweils geltenden Fassung

Zweiter Abschnitt Stiftungsverwaltung

§ 4 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie hat entsprechend den Vorgaben der §§ 242, 264 ff. HGB einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Darüber hinaus hat sie einen Wirtschaftsplan inklusive eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplans zu erstellen.
- (2) Die jährliche Rechnungslegung der Stiftung ist entsprechend der §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich darüber hinaus auf folgende Bereiche erstrecken:
 1. die Erhaltung des Grundstockvermögens und
 2. die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen sind mit Ausnahme des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der mittelfristige Finanz- und Investitionsplan sind innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- (4) Sind die Voraussetzungen des § 267a HGB bzw. § 267 Abs. 1 HGB gegeben, ist mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts zumindest ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks inklusive einer Risiko- und Chancenbetrachtung abzugeben.
- (5) Ist die Stiftung von der gesetzlichen Prüfungspflicht entsprechend §§ 316 ff. HGB befreit, steht der kirchlichen Stiftungsaufsicht das Recht zu, im Einzelfall eine turnusmäßige Jahresabschlussprüfung entsprechend §§ 316 ff. HGB unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten zusätzlichen Prüfungsaufträge zu verlangen oder von den gesetzlichen Anforderungen entsprechend § 322 HGB abzuweichen.
- (6) Stiftungen mit einer Konzernstruktur i.S.d. § 290 HGB haben der kirchlichen Stiftungsaufsicht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr zusätzlich einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, ggf. Teilkonzernabschlüsse und Teilkonzernberichte entsprechend §§ 290 ff. HGB vorzulegen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung entsprechend § 293 Abs. 1 HGB vorliegen.

§ 5 Vermögensanfall

Fehlt es an der Bestimmung des Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen abweichend von § 87c Abs. 1 Satz 4 BGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 StiftG-BW bei der Auflösung oder Aufhebung an das Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Dritter Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Kirchliche Stiftungsaufsicht, Stiftungsbehörde

- (1) Die rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Ortsordinarius.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht erfolgt gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 StiftG-BW durch den Diözesanverwaltungsrat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsicht nimmt die ihr gemäß dieser Stiftungsordnung zustehenden Aufsichtsrechte wahr und stellt hierbei sicher, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsrechte handelt die Stiftungsaufsicht gemäß den in §§ 7-14 genannten Maßgaben.
- (4) Der kirchlichen Stiftungsaufsicht obliegt die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (5) Gemäß § 28 StiftG-BW ist Stiftungsbehörde für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen das

Kultusministerium.

§ 7

Informationsrecht

Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der kirchlichen Stiftungsaufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 8

Beanstandung

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem staatlichen oder kirchlichen Recht, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist abgeändert, aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 9

Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine durch staatliches oder kirchliches Recht oder durch die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass die jeweilige Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder der jeweilige Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist gefasst wird. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 8 oder nach Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsicht ohne vorherige Fristsetzung Anordnungen treffen.

§ 10

Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalter

- (1) Die erstmalige oder wiederholte Bestellung der Organmitglieder bedarf der Bestätigung des Ortsordinarius.
- (2) Die Organmitglieder dürfen nicht an der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein und keiner Vereinigung angehören, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung derselben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans haben der katholischen Kirche anzugehören. Die nichtkatholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsordinarius auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.
- (5) Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung abbestellen/abberufen. Im Regelfall bedarf es einer vorherigen Beanstandung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, mit der eine vorübergehende Entbindung von den Aufgaben der Geschäftsführung einhergehen kann. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsaufsicht gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (6) Reichen die vorstehenden Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht einen Sachwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben eines oder mehrerer Stiftungsorgane auf Kosten der Stiftung wahrnimmt. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 11

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der

Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, und erfolgt binnen angemessener Frist keine Aufklärung und Erledigung durch das zuständige Kontrollorgan, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten trägt die Stiftung.

§ 12

Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Sind in der Stiftungssatzung einem Aufsichtsorgan umfassende Kontroll- und Aufsichtsrechte zugewiesen und gehören ihm mindestens drei Mitglieder an, ist das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans anzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen dabei fachlich-inhaltliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenzen vorweisen. Unter diesen Voraussetzungen ist von einer ordnungsgemäßen Überwachung der Verwaltung durch ein unabhängiges Kontrollorgan auszugehen und von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane; hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
4. Gründungsmitgliedschaft bei der Gründung eines Vereins,
5. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
6. Satzungsänderungen gemäß § 85 BGB,
7. Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung oder Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung,
8. teilweise temporärer Verbrauch des Grundstockvermögens gemäß § 83c Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 7 StiftG BW.

Die Feststellung über den Wegfall der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen für das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans trifft die kirchliche Stiftungsaufsicht.

- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für das Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans nicht vor, bedürfen darüber hinaus folgende Tatbestände der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht:
1. der Haushalts oder Wirtschaftsplan,
 2. folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ab einem Wert von 50.000 Euro:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - b) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 - c) Aufnahme langfristiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 4. Übernahme einer Stiftungstreuhandenschaft,
 5. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen.

- (3) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam. Sofern der Haushalts- oder Wirtschaftsplan gemäß Abs. 2 Nr. 1 genehmigungspflichtig ist, dürfen vor dessen Genehmigung nur Geschäfte der laufenden Verwaltung vollzogen werden.
- (4) Bei Verträgen, deren Regelungen genehmigungspflichtige Vorgänge nach dieser Ordnung enthalten, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Bei Bestehen eines vom Stiftungsvorstand unabhängigen Kontrollorgans gemäß § 12 Abs. 1 sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 Euro,
 3. Wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (2) Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

§ 14 Rechtsbehelfe

Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht. Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Ortsordinarius zu erheben. Die Entscheidung des Ortsordinarius ist nur nach Maßgabe von can. 1417 § 1 CIC angreifbar.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der im Sinne dieser Ordnung bestehenden und neu entstehenden Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
 1. der Name der Stiftung,
 2. der Sitz der Stiftung,
 3. der Zweck der Stiftung,
 4. der Rechtsstatus der Stiftung,
 5. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung, dessen Zusammensetzung und die Art der Vertretung,
 6. das Jahr der Anerkennung,
 7. die Anschrift der Stiftung,
 8. die Löschung, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.Änderungen dieser Angaben sind ebenfalls zu vermerken.
- (3) Die Stiftungen sind verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht gegenüber die in Abs. 2 genannten

Angaben und spätere Änderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (5) Die kirchliche Stiftungsaufsicht bescheinigt den rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den von der Stiftung gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören und welche Art der Vertretungsberechtigung vorliegt (Vertretungsbescheinigung). Die Vertretungsbescheinigung enthält auch Angaben zum Vorliegen eines unabhängigen Kontrollorgans gemäß § 12 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (6) Ab dem 01.01.2026 wird das Stiftungsverzeichnis nach den Absätzen 1 bis 4 für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts geführt. Ab dem 01.01.2026 entstehende rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden nicht im Stiftungsverzeichnis geführt, sondern sind in das Stiftungsregister einzutragen. Die bestehenden rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die vor dem 01.01.2026 entstanden sind, werden bis zur Eintragung im Stiftungsregister gemäß § 11 Abs. 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) weiter im Stiftungsverzeichnis geführt.

§ 16

Schriftwechsel mit der Stiftungsbehörde des Landes

Soweit nach dem StiftG-BW die Zuständigkeit bei der Stiftungsbehörde des Landes verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die kirchliche Stiftungsaufsicht zu führen.

§ 17

Kosten

Amtshandlungen für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen sind kostenfrei, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Durchführungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann zu dieser Ordnung Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 19

Anpassung bestehender Satzungen

Soweit Regelungen in bestehenden Stiftungssatzungen dieser Ordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Stiftungsorganen zeitnah anzupassen.

§ 20

Rechtsstellung bestehender Stiftungen

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Stiftungsordnung bestehenden rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen sind die Vorschriften dieser Ordnung anzuwenden.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – vom 01.01.2012 (KABl. 2012, S. 3-9) tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.